

§ 3 GAngG Abschluß und Inhalt des Dienstvertrages.

GAngG - Gutsangestelltengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.08.2019

§ 3.

Im Dienstvertrage muß der Tag des Dienstantrittes nach dem Kalender bestimmt sein; der Vertrag ist aber auch ohne diese Bestimmung wirksam, wenn die Tätigkeit des Dienstnehmers im beiderseitigen Einvernehmen begonnen hat.

In Kraft seit 01.11.1923 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at